



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

22.11.2024

Nr.: 89

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt am Dienstag, 03.12.2024 um 19:30 Uhr S.915
2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld am Montag, 02.12.2024 um 19:30 Uhr S. 916
3. Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Faruk Mutlu S. 917
4. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt am Donnerstag, 05.12.2024 um 19:30 Uhr S. 918
5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel am Mittwoch, 04.12.2024 um 18:30 Uhr S. 919
6. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf am Montag, 02.12.2024 um 19:30 Uhr S. 921
7. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule und die Musikschule der Gemeinde Hohenwestedt S. 923
8. Amtliche Bekanntmachung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohenwestedt zur Sitzung am Montag, 02.12.2024 um 19:00 Uhr im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt S. 929
9. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Nienborstel am Dienstag, 03.12.2024 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ole School, Dorfstraße 29, 24819 Nienborstel S. 930
10. Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Lütjenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) S. 931
11. Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Todenbüttel (Kreis Rendsburg-Eckernförde) S. 937
12. Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Bornholt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) S. 943
13. Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-Freiflächenanlage Altenwiese“ der Gemeinde Wapelfeld für das Gebiet nördlich der Bahnlinie Neumünster Heide, südlich der Gemeindegrenze Hohenwestedt zwischen Hohenwestedt und Osterstedt S. 949
14. Amtliche Bekanntmachung des Schulverbandes Hohenwestedt zur Sitzung am Dienstag, 03.12.2024 um 19:00 Uhr im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt S. 950
15. Amtliche Bekanntmachung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Lütjenwestedt zur Sitzung am Mittwoch, 04.12.2024 um 17:00 Uhr im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt S. 951

16. Amtliche Bekanntmachung der Gemeindevertretung Oldenbüttel zur Sitzung am Donnerstag, 05.12.2024 um 19:30 Uhr im Gasthaus Gosch, Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel

S. 952



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 03.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 14a, 25557 Bornholt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Straßen- und Wegebauangelegenheiten
- 8 Feuerwehrangelegenheiten
- 8.1 Feuerwehrangelegenheiten;
Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6
- 8.2 Vorstellung neues Feuerwehrfahrzeug für die Gemeinde am 12.01.2025 um 11.00 Uhr
- 9 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Bornholt
- 10 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Bornholt (Dienstanweisung)
- 11 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 13 Befristete Niederschlagung von Forderungen im Insolvenzverfahren
- 14 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Peter Schröter
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld ist zu einer Sitzung am

**Montag, dem 02.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Gemeindehaus Spann, Hauptstraße 5a, 25557 Steinfeld**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Kulturausschuss
- 8 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 9 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Steinfeld (Dienstanweisung)
- 10 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ralf Eichert
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein

Der Amtsdirektor

Finanzbuchhaltung (Steuer und Abgaben)

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass ein an sie gerichtetes Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 11 zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Faruk Mutlu

letzte bekannte Anschrift: 22177 Hamburg, Bramfelder Chaussee 281 (Stockwerks-Whg.-Nr. 2

(sowie Lerchenstraße 2, 24634 Padenstedt)

Schriftstück zum Aktenzeichen/Personenkonto 21/169953003731/001

vom 05.11.2024

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung von Forderungen in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 21.11.2024

Amt Mittelholstein

Im Auftrag

gez. Sandra Steenbock



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 05.12.2024, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Padenstedt
- 8 Nutzungsvereinbarung mit der SG Padenstedt e.V.
- 9 Verkehrsregelnde Maßnahmen;
Sicherung der Mulden an der Hauptstraße (K12), Padenstedt-Kamp
- 10 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Padenstedt (Dienstanweisung)
- 11 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 12 Breitbandausbau für Außenanlieger
- 13 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2024 Padenstedt
- 14 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Personalangelegenheiten
- 17 Anschaffung Pritschenwagen
- 18 Ausschreibung Neubau Mehrgenerationenpark Spielplatz Speelwisch

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, dem 04.12.2024, um 18:30 Uhr,
in Mensa in der Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule,
Standort Hanerau-Hademarschen, Hafenstraße 20, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 6 Bericht der Schulleitung
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Sachstand 51er Bau Todenbüttel
- 9 Sanierung der Fassaden und Dächer am Standort Hanerau-Hademarschen
- 10 Austausch der Hallentore Sporthalle am Standort Hanerau-Hademarschen
- 11 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2023
- 12 Ausstattung iPads
- 13 Planungssicherheit für Klassenfahrten
- 14 Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Begleitung des schulischen Transformationsprozesses (Schulentwicklungsprozess)
- 15 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel
- 16 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 17 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 18 Anfragen aus der Verbandsversammlung
- 19 Winterdienst Schulbusstrecke im Bereich Hanerau-Hademarschen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jörg Hommel
Schulverbandsvorsteher



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 02.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Bürgerhaus 'Ole School', Dorfstraße 60, 25557 Beldorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Beldorf über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und die Abgabe von Wasser
- 8 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 10 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Beldorf (Dienstanweisung)
- 11 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Bürgersolarpark Beldorf"
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.07.2022
- 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Bürgersolarpark Beldorf"
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.07.2022
- 13 Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens
"Bürgersolarpark Beldorf"
- 14 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (neu) "Bürgersolarpark Beldorf nördlich der Bahnlinie Neumünster-Heide"
- Aufstellungsbeschluss
- 15 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 (neu) "Bürgersolarpark Beldorf nördlich der Bahnlinie Neumünster-Heide"
- Aufstellungsbeschluss
- 16 Breitbandausbau für Außenanlieger

- 17 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 18 Beratung und Beschlussfassung zum Projekt Mehrgenerationenwohnen
- 19 Personalangelegenheit:

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Beckmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule und die Musikschule der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund der § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-Holst. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 15.10.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule und die Musikschule der Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

§ 1

Rechtsstatus

Die Volkshochschule (VHS) einschließlich der Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hohenwestedt und trägt den Namen Volkshochschule Hohenwestedt.

§ 2

Zweck/Aufgabe

- (1) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie hat die Aufgabe, Erwachsenen und Jugendlichen den Zugang zur Wissensvermittlung auf den Gebieten Politik, Sprachen, Gesellschaft, Umwelt, Berufswelt, Kultur sowie Gesundheit zu ermöglichen. Dazu bietet die VHS Veranstaltungen (Kurse, Exkursionen, Vorträge und Musikunterricht) für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit an. Ihr Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer breitgefächerten und innovativen Weiterbildung und Teilhabe zu bieten.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die VHS pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Volkshochschulen, Weiterbildungseinrichtungen, Institutionen und Vereinen der Region.
- (4) Die VHS ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.. Die Empfehlungen des Landesverbandes sind bei der Erfüllung der Aufgaben der VHS zu berücksichtigen.

§ 3

Eingliederung in die Gemeindeverwaltung

- (1) Die VHS untersteht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenwestedt.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von den gemeindeeigenen Beschäftigten in Verbindung mit dem Amt Mittelholstein wahrgenommen.
- (3) Die Finanzen der VHS sind Bestandteil des Haushaltes der Gemeinde Hohenwestedt.

§ 4

Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jede / jeder teilnehmen, die / der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Leitung der VHS kann für einzelne Kurse und Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Das Mindestalter für den Musikschulunterricht variiert nach Instrumenten und wird im Programmheft bekannt gegeben.
- (3) Bei Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese regelt die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung.
- (4) Der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der VHS kann auf Antrag bescheinigt werden.

§ 5

Entstehung der Entgeltspflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS oder die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Volkshochschule sind durch die Teilnehmenden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung, in der Regel schriftlich per Anmeldekarte aus dem VHS-Programmheft, per Anmeldeformular der Musikschule oder per E-Mail bzw. durch die Teilnahme selbst.
Es erfolgt durch die Volkshochschule generell keine Anmeldebestätigung für die Veranstaltung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten nicht, wenn die VHS Maßnahmen nach Vereinbarung und/oder in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen durchführt. In diesen Fällen werden gesonderte Entgelte berechnet, die mit den Unternehmen und Institutionen abgestimmt werden.
- (4) Abmeldungen für die verschiedenen Veranstaltungen sind in den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen der VHS und der Musikschule geregelt.
- (5) Mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme gemäß § 5 Absatz 2 an einem der Angebote der VHS und Musikschule gelten die Teilnahmebedingungen der VHS und der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung. Sie dienen der näheren Erläuterung dieser ordnungsrechtlichen Regelungen und werden im jeweiligen Programmheft der VHS und im Internet unter www.vhs-hohenwestedt.de bekannt gemacht.

§ 6

Entgelte für die Volkshochschule

- (1) Grundlage für die Bemessung des Entgeltes sind die anfallenden Kosten, die durchzuführenden Unterrichtsstunden und Anzahl der Teilnehmenden. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten, eine Doppelstunde beträgt 90 Minuten.

(2) Für einen Kurs ist ein Entgelt in Höhe von 4,50 € / 90 Minuten zu entrichten.

(3) Veranstaltungen am Wochenende, Veranstaltungen mit bis zu 6 Unterrichtstagen und solche mit einem erhöhten Vor – und Nachbereitungsaufwand, sowie einem erhöhten Aufwand in der Unterrichtsdurchführung, können von dieser Regel abweichen. Die VHS-Leitung kann darüber hinaus in begründeten Fällen, insbesondere um in schwach besetzten Veranstaltungen die finanzielle Abdeckung der Honorarkosten zu erreichen, die Entgelte mit Zustimmung der Teilnehmenden bis zu der Höhe heraufsetzen, die erforderlich ist, damit die Veranstaltung sich finanziell selbst trägt.

(4) Veranstaltungsbezogene Kosten für Material, Werkstoffe etc. sind nicht Bestandteil des Entgeltes. Sie sind gesondert ausgewiesen und gesondert zu zahlen.

(5) Für Prüfungen, die im Auftrage anderer amtlicher Stellen durchgeführt werden, sind die entsprechenden Kosten zusätzlich zu den Entgelten zu entrichten.

§ 7

Entgelte für die Musikschule

(1) Die monatlichen Entgelte für den Unterricht an der Musikschule betragen:

Einzelunterricht

30 Minuten	60,00 €
45 Minuten	90,00 €
60 Minuten	120,00 €

Zweier-Gruppe

30 Minuten	36,00 €
45 Minuten	54,00 €
60 Minuten	72,00 €

Dreier-Gruppe

30 Minuten	24,00 €
45 Minuten	36,00 €
60 Minuten	48,00 €

Chor

90 Minuten	18,00 €
------------	---------

(2) Die VHS-Leitung behält sich vor, eine Ermäßigung für Personen, die im gleichen Haushalt leben, zu gewähren.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1.1.2022 mit dem Musikunterricht begonnen haben, gelten abweichend von Abs. 1 bis 31.12.2023 folgende Entgelte:

Entgelt pro Monat		01.01.22 - 31.12.22 (unverändert)	01.01.2023 - 31.12.23 (1. Erhöhung)	Ab dem 01.01.24 (2. Erhöhung)
Einzelunterricht	30 Min.	50,00 €	55,00 €	60,00 €
	45 Min.	75,00 €	82,50 €	90,00 €
	60 Min.	100,00 €	110,00 €	120,00 €

Zweier-Gruppe	30 Min.	30,00 €	33,00 €	36,00 €
	45 Min.	45,00 €	49,50 €	54,00 €
	60 Min.	60,00 €	66,00 €	72,00 €

Dreier-Gruppe	30 Min.	20,00 €	22,00 €	24,00 €
	45 Min.	30,00 €	33,00 €	36,00 €
	60 Min.	40,00 €	44,00 €	48,00 €

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Das Entgelt für Unterricht an der Musikschule ist per SEPA-Lastschrift, für Veranstaltungen der Volkshochschule per Überweisung an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.
- (2) Bei nachträglichem Eintritt in einen laufenden Kurs kann das Entgelt auf Antrag für den Teil des noch laufenden Kursabschnittes entrichtet werden.

§ 9

Entgelterstattung

- (1) Wird eine Veranstaltung durch die VHS abgesagt, so werden die gezahlten Entgelte abzüglich der erbrachten Leistungen der VHS erstattet.
- (2) Bei Absage von Veranstaltungen durch den Einfluss höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt keine Entgelterstattung durch die Gemeinde Hohenwestedt.

§ 10

Ausschluss von Veranstaltungen

Bei ungebührlichem Verhalten kann die VHS-Leitung die störende Person mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Entgeltes besteht.

§ 11

Nutzungsentschädigung der VHS durch Dritte

- (1) Die Räumlichkeiten der VHS können gegen eine Nutzungsentschädigung durch Dritte genutzt werden. Nutzende der Räumlichkeiten der VHS unterwerfen sich der geltenden Hausordnung.
- (2) Eine Nutzung ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der VHS-Leitung zu beantragen. In dem Antrag muss eine verantwortliche Leitung der Veranstaltung, der Veranstaltungszweck, die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Personen und ggf. die Höhe des geplanten Eintrittsgeldes benannt werden. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt auf Widerruf. Einen Widerruf haben die Nutzenden insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (3) Die Höhe der Nutzungsentschädigung beträgt pro Veranstaltung und Tag 50,00 €. Für örtliche Vereine, Verbände, Organisationen sowie Kindertageseinrichtungen und Schulen entfällt eine Nutzungsentschädigung. Die VHS-Leitung kann in begründeten Einzelfällen die Nutzungsentschädigung ermäßigen oder erlassen. Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde gilt die Nutzungsentschädigung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.

(4) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die VHS-Leitung zu benachrichtigen. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 11 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Hohenwestedt erhoben.

(5) Die Nutzenden haben alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.

§ 12 Haftung

Die VHS haftet nicht für irgendwelche Schäden (z. B. Unfall- oder Sachschäden, Eigentumsverluste etc.), die bei Veranstaltungen der VHS entstehen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Hohenwestedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit e der DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDS (SH).

Für die Umsetzung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Daten erhoben:

- Vor- und Nachname
- Meldeadresse
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- Geburtsdatum
- Bei Minderjährigen: Namen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie die Meldeadresse der Erziehungsberechtigten

(2) Bei der Umsetzung der Berechnung der Entgelte und sowie der Zahlungsverfolgung und ggf. Vollstreckung der Forderungen bedient sich die Gemeinde Hohenwestedt dem Amt Mittelholstein. Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen und kann ausschließlich im Rahmen des § 4 LDSG vorgenommen werden. Eine Drittlandsübermittlung ist nicht vorgesehen.

(3) Die Daten der Betroffenen werden solange gespeichert, bis die Grundlage zur Berechnung des Entgeltes entfällt. Anschließend werden die Zahlungsbelege im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für 10 Jahre archiviert und im Anschluss dran unwiederbringlich gelöscht. Eine automatische Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Hohenwestedt tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule und die Musikschule der Gemeinde Hohenwestedt vom 12.04.2022 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 18.11.2024

gez. (L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 02.12.2024, um 19:00 Uhr,
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.11.2024
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus dem Ausschuss
- 8 Berichte aus Beteiligungen
- 9 Entwicklungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH:

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Reinhold Sylvester
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 03.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus 'Ole School', Dorfstraße 29, 24819 Nienborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Nienborstel (Dienstanweisung)
- 8 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Nienborstel
- 9 Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2023
- Grundsatzbeschluss
- 10 Änderung der GemHVO-Doppik - Einführung einer Ausgleichsrücklage
- 11 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Nienborstel
- 12 Antrag des Seniorenclub Nienborstel auf Bezuschussung für 2025
- 13 Antrag an die AktivRegion Mittelholstein - Regionalbudget
- 14 Sanierung westliche Giebelwand am Kindergarten
- 15 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 16 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Kühl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung
der Gemeinde Lütjenwestedt
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Lütjenwestedt erlassen:

§ 1
Siegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das kleine Landeswappen mit der Inschrift „Gemeinde Lütjenwestedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

b) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Sport- sowie Jugend- Kindergarten-, Soziale und Vereinsangelegenheiten

c) Finanz-, Bau-, und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten und Steuern, Ortsplanung sowie Vorbereitung und Überwachung von Baumaßnahmen

d) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Öffentlichkeitsarbeit und Erstellen von Info-Material

e) Ausschuss für Unterhaltung öffentlicher Anlagen

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Unterhaltung der Gebäude, Wege und Öffentlichen Anlagen und Mitwirkung bei Baumaßnahmen und Umweltangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, die Zahl der bürgerlichen Mitglieder darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird nach Fraktionen getrennt ein Pool von jeweils 3 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. In den Pool für die Ausschüsse b) bis e) kann neben Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern auch 1 bürgerliches Mitglied gewählt werden.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse zu b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.10.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lütjenwestedt, den 19.11.2024

gez. (L.S.)

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Todenbüttel (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Todenbüttel zeigt von Blau und Silber schräglinks im Wellenschnitt geteilt mit zwei Eichenblättern in verwechselten Farben.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt im Liek das Gemeindewappen ohne Schild in flaggengerechter Tingierung. Das fliegende Ende ist in neun abwechselnd blaue und weiße waagerechte Streifen geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Todenbüttel, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unter-

breiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten, Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

b) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege

c) Ausschuss für soziale Angelegenheiten

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozial- und Gesundheitswesen, Förderung des Sport- und Vereinswesens, Pflege und Förderung der freundschaftlichen Patenschaftsbeziehungen, Förderung der Jugendarbeit

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschüssen zu b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und

5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.06.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.10.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Todenbüttel, den 19.11.2024

gez. _____ (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

**Hauptsatzung
der Gemeinde Bornholt
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bornholt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bornholt zeigt in Silber ein schräglinker blauer Balken, oben ein grüner Laubbaum, unten ein roter bedachter Brunnen mit schwarzem Eimer an der schwarzen Kurbel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bornholt, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 € und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten übertragen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.

Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständiger Ausschuss

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

(2) Neben dem in Absatz 1 genannten ständigen Ausschuss der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung kann für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jewei-

lige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.07.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.10.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bornholt, den 19.11.2024

gez.

(L.S.)

Peter Schröter
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-
für die Gemeinde Wapelfeld

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-Freiflächenanlage Altenwiese“ der Gemeinde Wapelfeld für das Gebiet nördlich der Bahnlinie Neumünster Heide, südlich der Gemeindegrenze Hohenwestedt zwischen Hohenwestedt und Osterstedt

Die Gemeindevertretung Wapelfeld hat in ihrer Sitzung am 18.11.2024 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.03.2022 des Bebauungsplanes Nr. 1 „PV-Freiflächenanlage Altenwiese“ für das Gebiet nördlich der Bahnlinie Neumünster-Heide, südlich der Gemeindegrenze Hohenwestedt zwischen Hohenwestedt und Osterstedt beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 22.11.2024
Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag
gez. Fenja Eggers



Amtliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 03.12.2024, um 19:00 Uhr,
im Forum, Rektor-Wurr-Straße 1-3, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Sanierungskonzept Schulgebäude Schule Hohe Geest
- 8 Sachstandsbericht Baumaßnahmen
- 9 Sachstandsbericht Bildungscampus
- 10 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung - Jahresbericht 2023
- 11 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 12 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 13 Schülerzahlen amtl. Schulstatistik 2024/2025
- 14 Übernahme der Trägerschaft des Offenen Ganztages der Schule am Park
- 15 Anfragen aus der Verbandsversammlung
- 16 IT-Wartungsvertrag Schule Hohe Geest

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele
Schulverbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Lütjenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 04.12.2024, um 17:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Erläuterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022
- 7 Prüfung der Belege zum Jahresabschluss 2022
- 8 Schlussbericht zum Jahresabschluss 2022
- 9 Erläuterungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023
- 10 Prüfung der Belege zum Jahresabschluss 2023
- 11 Schlussbericht zum Jahresabschluss 2023

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ulf Buttenschön
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 05.12.2024, um 19:30 Uhr,
im Gasthaus Gosch, Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2025 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oldenbüttel
- 8 Aufhebung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Oldenbüttel (Dienstanweisung)
- 9 Übertragung der Abwassergebührenkalkulation
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 12 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Bettina Wendt
Bürgermeisterin